

**3299/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 22.03.2002**

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela MOSER, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "Wettbewerbsrecht", gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Dass das Wettbewerbsgesetz als eigenes Gesetz neben dem Kartellgesetz erlassen werden soll, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass es das als Sondergesetz geltende EU-Wettbewerbsgesetz ablöst. Für den Inhalt der vorgeschlagenen Neuregelungen und deren künftige Anwendung macht es hingegen keinen Unterschied, ob das Wettbewerbsgesetz als eigenes Gesetz oder als Teil des Kartellgesetzes erlassen wird.

Aus der Anfrage geht nicht klar hervor, was mit dem dort bemängelten Verzicht auf eine Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe gemeint ist: Im österreichischen Kartellrecht gibt es nur ein einheitliches Verfahren, nämlich vor dem Kartellgericht. Im Übrigen wird hiezu auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

Zu 2:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass keine Kartell**anwaltschaft** eingeführt werden soll, sondern ein Kartellanwalt (und ein Kartellanwaltstellvertreter). Sowohl die Bundeswettbewerbsbehörde als auch der Bundeskartellanwalt sind Amtsparteien im

Sinn des § 44 KartG. Neben den sozialpartnerschaftlichen Amtsparteien wird ganz allgemein der Bund, vertreten durch die Finanzprokurator angeführt. Da die Finanzprokurator jedoch nicht von sich aus, sondern als Parteienvertreter nur im

Auftrag eines zuständigen Ressorts tätig wird, bedeutet dies, dass nicht nur der Bundesminister für Justiz, sondern auch jeder andere nach der jeweiligen Sachmaterie zuständige Bundesminister als Amtsparteien in Kartellangelegenheiten tätig werden kann.

Im Übrigen sprechen für die Einrichtung des Bundeskartellanwalts neben der Bundeswettbewerbsbehörde mehrere Gründe:

- Bundeskartellanwalt und Bundeswettbewerbsbehörde sollen keine parallel agierenden, miteinander konkurrierenden Einrichtungen sein, sondern sich im Sinne eines Vieraugenprinzips sinnvoll ergänzen, wobei nach meiner Auffassung die Bundeswettbewerbsbehörde in erster Linie Wirtschafts- und wettbewerbspolitische Gesichtspunkte im Auge haben wird, der Bundeskartellanwalt rechtliche und solche des Konsumentenschutzes.

- Besonders wichtig ist dieses Vieraugenprinzip im Zusammenschlusskontrollverfahren, in dem der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt ein Antragsmonopol zukommt. Hier die Antragsbefugnis auf eine einzige Behörde zu beschränken, könnte die Wirksamkeit der Fusionskontrolle beeinträchtigen.

- Während die Bundeswettbewerbsbehörde unabhängig, also weisungsfrei ist, wird durch die Einrichtung des Bundeskartellanwalts sichergestellt, dass die Vollziehung des Kartellgesetzes nicht gänzlich von der politischen Verantwortung ausgenommen ist. Diese kommt dem Bundesminister für Justiz durch das Weisungsrecht gegenüber dem Bundeskartellanwalt zu.

#### Zu 3. 6. 7 und 8:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

#### Zu 4:

Für den Bundeskartellanwalt und dessen Stellvertreter sind nach dem Gesetzesbeschluss des Nationalrats finanzielle Mittel für deren Entlohnung in der in § 115 Abs. 2 KartG bestimmten Höhe vorgesehen (fixe Bezahlung für die Dauer der Verwendung als Bundeskartellanwalt in der Höhe des Gehalts eines Richters der Gehaltsgruppe R2, Gehaltsstufe 8; für die Dauer der Verwendung als Bundeskartellanwalt-Stellvertreter in der Höhe des Gehalts eines Richters der Gehaltsgruppe R2, Gehaltsstufe 7).

Für das Kartellgericht sind künftig insgesamt 5 richterliche Kapazitäten vorgesehen, das sind 2,25 richterliche Kapazitäten mehr als derzeit im Kartellgericht tätig sind.

Die Beantwortung der Frage in Bezug auf die Bundeswettbewerbsbehörde fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

Zu 5:

Die Stellungnahme des Rechnungshofes zu dem zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Kartellgesetznovelle 2001 enthält nur eine einzige Empfehlung, nämlich den Bundeskartellanwalt und die Bundeswettbewerbsbehörde zusammenzulegen; hiezu wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

Soweit die Stellungnahme des Rechnungshofes Empfehlungen zum Entwurf eines Wettbewerbsgesetzes enthält, kommt die Beantwortung dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu.

Zu 9:

Die beiden Novellen sind am 20.3.2002 im Plenum des Nationalrats verabschiedet worden. Die Befassung des Bundesrats ist für Anfang April vorgesehen.